

Satzung
über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
(Abfallsatzung) vom 21.12.2006
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.01.2019

gültig ab 01.02.2019

I.
Abfallwirtschaft

§ 1

Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie

- (1) Die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung im Kreis Mettmann wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Insbesondere sollen Abfälle aus Industrie und Gewerbe, für die die Vermeidung oder stoffliche Verwertung technisch machbar und verhältnismäßig ist, nicht thermisch verwertet oder abgelagert werden.

§ 2

Vermeidung von Abfällen

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und Haushaltungen beraten und informiert mit dem Ziel, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Produktion, Vertrieb und Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die Beratung der privaten Haushalte wird im Sinne des § 3 LAbfG durch die kreisangehörigen Städte mit deren Einvernehmen durchgeführt. Die Koordinierung dieser Beratung erfolgt durch den Kreis.

II.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung (§ 9 LAbfG) regeln die folgenden Vorschriften.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und des Abschnittes II dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe.

Die Abfallentsorgung gliedert sich in
 - a) die Entsorgung von brennbaren Abfällen;
 - b) die Entsorgung von nicht brennbaren Abfällen.
Jeder dieser beiden Entsorgungskomplexe bildet für sich eine rechtliche Einheit, soweit der Kreis Gebühren erhebt.

- (2) Der Kreis berät über die Möglichkeiten der Verwertung von Abfällen.
- (3) Der Kreis hat die Entsorgung der in der Anlage (Abfallkatalog) in der Spalte „E“ gekennzeichneten Abfälle gemäß § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 LAbfG auf den Abfallwirtschaftsverband EKOCity übertragen, dessen Mitglied er ist. Für diese Abfallarten gilt die „Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes“.
- (4) Der Kreis kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfaßt das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Lagerns nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder zur Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen wahrgenommen.

§ 5

Abfälle aus privaten Haushaltungen, gewerbliche Siedlungsabfälle, Restmüll

- (1) Als Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten die Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Als gewerbliche Siedlungsabfälle gelten Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.
- (3) Restmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall zur Beseitigung (frei von Schadstoffen) aus privaten Haushaltungen sowie Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, der nach Art, Menge und Zusammensetzung gemeinsam mit Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen beseitigt werden kann.

§ 6 Getrennthaltung von Abfällen, Abfälle zur Verwertung

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle (nach § 3 GewAbfV) sind von anderen verwertbaren Abfällen getrennt zu halten. Soweit den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle eine Verwertung aufgrund geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese mit den bei ihnen anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen und den Entsorgungsanlagen nach § 14 zuführen. Gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind untereinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. § 11 und § 12 gelten entsprechend.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Privathaushalten haben Abfälle zur Verwertung untereinander getrennt sowie von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltige Abfälle von nicht-schadstoffhaltigen getrennt zu halten, getrennt zu sammeln und städtischen Sammelsystemen, zugelassenen Sammelstellen oder zugelassenen Verwertungsanlagen zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Elektro- und Elektronikgeräte. Bioabfälle sind grundsätzlich ohne Kunststoffbeutel (auch keine „kompostierbaren Bioplastiktüten“) der Verwertung zuzuführen.
- (3) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten im Sinne dieser Satzung sind Abfallbestandteile, die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung neuer Produkte geeignet sind, beispielsweise Glas, Papier und Kartonagen, organische Abfälle, Grünabfälle, Holz, Metall, Leichtstoffverpackungen, Kunststoffe, Elektroaltgeräte.

§ 7 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle sind von Restmüll und untereinander getrennt zu halten.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind u.a. Altlacke und Altfarben, Lösungsmittel, Batterien, Pflanzenschutzmittel, Quecksilber, Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Laborchemikalien, Spraydosen, ölhaltige Mischabfälle, Metall- und Kunststoffballagen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren.
- (3) Gewerbebetriebe, bei denen schadstoffhaltige Abfälle anfallen (insgesamt je Gewerbebetrieb bis 500 kg jährlich pro Abfallart), haben diese Abfälle nach § 14 Buchstabe i) zu entsorgen.
- (4) Batterien und Fahrzeugbatterien, die durch Hersteller von Vertreibern nach § 5 Batteriegesetz (BattG) oder durch Vertreter von Endverbrauchern nach § 9 BattG zurückgenommen wurden, sind von der Annahme bei den Schadstoffsammlungen des Kreises und der kreisangehörigen Städte ausgeschlossen.

§ 8 Medizinische Abfälle

- (1) Abfälle zur Beseitigung aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind gemäß der „Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ zu trennen, ggf.

zu behandeln und der vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

- (2) Abfälle zur Beseitigung der Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 01 04 (desinfizierte oder nicht infektiöse Abfälle, wie Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel, einschließlich Kanülen und Skalpellen) sind gemäß den Vorgaben der in § 14 genannten Müllverbrennungsanlagen anzuliefern. Spitze und scharfe Gegenstände sind in stichfesten Behältern, weiche Abfälle in festen Säcken zu sammeln. Diese Behältnisse sind grundsätzlich verschlossen zu entsorgen.

§ 9 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) alle Abfälle, die nicht in der Anlage (Abfallkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, einer Entsorgungsanlage zugeordnet sind;
 - b) Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), soweit sie nach Rückgabe gem. den §§ 13 – 16 dieses Gesetzes einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzerinnen und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf ihren Grundstücken so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, sind deren Besitzerinnen und Besitzer nach den Vorschriften der Abfallgesetze des Bundes und des Landes selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 10 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den nach § 14 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umschlagstationen zu befördern. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.
- (2) Die von den kreisangehörigen Städten separat eingesammelten Garten- und Parkabfälle sind der vom Kreis zur Verfügung gestellten Grünabfallkompostierungsanlagen der Firma KDM (§ 14 Buchst. f) zuzuführen.
- (3) Die von den kreisangehörigen Städten separat eingesammelten Bioabfälle sind nach Maßgabe des § 14 Buchst. g) den Bioabfallkompostierungsanlagen oder der Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath zuzuführen.
- (4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, den Abfall so einzusammeln und zu befördern, wie es nach § 14 zur Verfügung gestellten Anlagen erforderlich.

§ 11

Anschluss- und Benutzungsrecht

Besitzerinnen und Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, sind berechtigt, vom Kreis die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandelns und Lagerns zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

Besitzerinnen und Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, alle anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen den nach § 14 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungszwang). Der als Anlage beigefügte Abfallkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag vom Kreis erteilt werden, wenn der Anschluß an die nach § 14 zur Verfügung gestellte Abfallentsorgungsanlage und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden können.
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzulegen.
- (3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur positiven Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gem. § 12 bestehen.

§ 14

Abfallentsorgungsanlagen

Der Kreis und der Abfallwirtschaftsverband EKOCity stellen entsprechend dem als Anlage beigefügten Abfallkatalog folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

- (a) Zur Entsorgung von Hausmüll (Kommunalmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und sonstigen brennbaren Abfällen:
 1. Müllheizkraftwerk der Stadt Wuppertal
Einzugsgebiet: Stadt Haan;
 2. Müllheizkraftwerk der Stadt Wuppertal bzw. Umschlagstation des Kreises auf der Deponie Langenfeld-Immigrath
Einzugsgebiet: Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein;
 3. Müllheizkraftwerk der Stadt Wuppertal bzw. Umschlagstation Mettmann
Einzugsgebiet: Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen;
4. Umschlagstation Velbert
Einzugsgebiet: Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath.
- b) Zur Entsorgung von nicht brennbaren Abfällen
 1. der Deponieklasse I:
Deponie des Kreises in Langenfeld-Immigrath und „Plöger Steinbruch“ der Stadt Velbert
Einzugsgebiet: Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen und Wülfrath;
 2. der Deponieklasse I:
Deponie „Plöger Steinbruch“ der Stadt Velbert
Einzugsgebiet: Stadt Velbert;
 3. der Deponieklasse II:
Zentraldeponie in Düsseldorf-Hubbelrath
Einzugsgebiet: Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath.
- c) Zur Entsorgung von Bau- und Abbruchholz sowie Baustellenabfällen:
Baumischabfall-Aufbereitungsanlage der Firma R & R Rohstoffrückgewinnung & Recycling GmbH in Mettmann.
- d) Zur Entsorgung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub:
Recyclinganlage der Firma R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH in Mettmann.
- e) Zur Entsorgung von Lebensmittelrückständen:
Verwertungsanlage der Firma Schönackers Düsseldorf GmbH in Düsseldorf.
- f) Zur Entsorgung von kompostierfähigen Garten- und Parkabfällen:
Grünabfallkompostierungsanlagen der Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH oder Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath.
- g) Zur Entsorgung von kompostierfähigen Bioabfällen:
 1. Bioabfallkompostierungsanlage der Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH in Ratingen-Breitscheid
Einzugsgebiet: Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen und Wülfrath;
 2. Kompostierungsanlage der Firma GKR-Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH in Velbert
Einzugsgebiet: Stadt Velbert;
 3. Umschlagstation des Kreises auf der Deponie Langenfeld-Immigrath
Einzugsgebiet: Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein.
- h) Zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen:
 1. Sonderabfall-Zwischenlager der Firma IDR- Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz
Einzugsgebiet: Kreisangehörige Städte (außer Velbert);
 2. Sonderabfall-Zwischenlager bei der Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal mbH in Wuppertal
Einzugsgebiet Stadt Velbert.
- i) Zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Gewerbebetrieben, soweit bis zu 500 kg jährlich je Abfallart anfallen: Sammelstelle des Sonderabfall-Zwischenlagers der Firma IDR- Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

- j) Zur Entsorgung von gefährlichen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung, soweit bis zu 50 Tonnen je Abfallart und Abfallerzeuger im Jahr anfallen: Sonderabfall-Zwischenlager der Firma IDR- Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

§ 15

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der nach § 14 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der Betriebsordnung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. In der Betriebsordnung können insbesondere für die Annahme von Abfällen wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge Beschränkungen vorgesehen sein, Deklarationsanalysen oder eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden.
- (2) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzerinnen und -besitzern bei der hierfür nach § 14 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Abfälle, die von ihren Besitzerinnen und Besitzern zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert werden, sind zu deklarieren und so anzuliefern, daß der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Kreis oder der vom ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 20 zu zahlenden Gebühren oder Entgelte hinaus zu tragen.
- (5) Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind, soweit sie nach Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.
- (6) Die Betriebsordnung kann eine Erweiterung des Einzugsgebietes der Abfallentsorgungsanlagen im Einzelfall für einzelne Abfallstoffe vorsehen.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Städte haben dem Kreis den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für Abfallbesitzerinnen und -besitzer, sofern diese nach § 12 die Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben. Wechselt die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage des Kreises unmittelbar befördert worden sind, so hat die neue Inhaberin bzw. der Inhaber dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Anschlußpflichtige haben über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle

anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der bzw. des Anschlußpflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Eine aus in Abs. 2 genannten Gründen unterbliebene Abfuhr wird unverzüglich nachgeholt, sobald es der Betrieb der Abfallentsorgung zuläßt. Soweit der Betrieb der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört ist, wird der Kreis bestrebt sein, im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten für eine anderweitige Abfallentsorgung zu sorgen und darauf hinwirken, daß die Störungen behoben werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

§ 19

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als zur Entsorgung angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (2) Die zur Entsorgung in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage zugelassenen Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen nach § 14 Buchstabe a), f) und g) - soweit es sich hierbei um Kommunalmüll handelt - sowie Buchstabe f) - bezogen auf die Umladestation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath - werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Mettmann erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und die Inanspruchnahme der sonstigen in § 14 genannten Abfallentsorgungsanlagen gelten die Entgelte des Betreibers der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage.

§ 21 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt hält;
 2. entgegen § 7 Abs. 3 als Gewerbebetrieb schadstoffhaltige Abfälle nicht entsprechend § 14 Buchstabe i) entsorgt;;
 3. entgegen § 9 Abs. 2 in Einzelfällen durch den Kreis von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 4. einer Verpflichtung nach § 12 (Anschluss- und Benutzungszwang) nicht nachkommt;
 5. einer Bedingung oder vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 6. gegen Bestimmungen der Betriebsordnung nach § 15 Abs. 1 verstößt;
 7. entgegen § 15 Abs. 3 Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen falsch deklariert;
 8. einer Anmeldepflicht nach § 16 nicht nachkommt;
 9. eine Auskunft nach § 17 Abs. 1 nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt;
 10. entgegen § 17 Abs. 2 den Beauftragten des Kreises nicht umgehend Zutritt zu den Grundstücken und Betrieben gewährt;
 11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 12. entgegen § 19 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

